

Merkblatt zur Hundeanmeldung

Jeder Hundehalter ist verpflichtet, seinen Hund/ seine Hunde innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme in den im Stadtgebiet Brandenburg an der Havel befindlichen Haushalt schriftlich im Bereich Steuern anzumelden. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

Erforderliche Unterlagen/Formulare:

- Formular Hundesteuer-Anmeldung
- Tier- oder Impfausweis des Hundes (vollständige Daten der Hundehalter/ - innen und des Hundes sollten ersichtlich sein)
- Nachweis über die Herkunft des Hundes (z.B. Kaufvertrag, Schenkungsvertrag, Tierabgabevertrag usw.)
- Nachweis über die Abmeldung des Hundes in der anderen Gemeinde bei Zuzug (z.B. Steuerbescheid)

Die Steuerpflicht beginnt (§ 7 Abs. 1 Hundesteuersatzung):

1. mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt,
2. bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird,
3. bei Hunden, die in Pflege oder Verwahrung genommen bzw. auf Probe oder zum Anlernen gehalten werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits der Steuer unterworfen ist, mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Die Steuerpflicht tritt auf jeden Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet und
4. bei Wohnortwechsel beginnt die Steuerpflicht bei Zuzug mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.